

ZH_OBERGERICHT PE190017 vom 2. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PE190017

FR: ZH_OBERGERICHT PE190017 du 2 août 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PE190017 del 2 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 1. April 2019 machte die Klägerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend Klägerin) gegen die Beklagte und Beschwerdegegnerin (nachfolgend Beklagte) beim Bezirksgericht Hinwil eine Klage anhängig und stellte dabei das folgende Rechtsbegehren (vgl. act. 1 S. 1): "1. Es sei festzustellen, dass die Klägerin nicht Schuldnerin der mit Betreuung Nr. ... vom 14. Mai 2018 des Betreibungsamtes Wetzikon ZH betriebenen Forderung im Umfang von CHF 151'340.40 nebst Zinsen und Kosten ist.

E. 2

Das Betreibungsamt Wetzikon ZH sei anzuweisen, den Registereintrag zu löschen resp. diesen keinem Dritten mitzuteilen.

E. 2.2

Die bezirksgerichtlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-24). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 3

Der Kostenentscheid sowie der Entscheid über ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege sind selbständig mit Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO anfechtbar (Art. 110 ZPO und Art. 121 ZPO i.V.m. Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO). Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Aus der Obliegenheit zur Begründung ergibt sich ferner, dass die Beschwerde zudem (zu begründende) Rechtsmittelanträge zu enthalten hat. Bei Rechtsmitteleingaben von Laien

- 4 - genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Zur Begründung reicht aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet resp. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Beschwerde führenden Partei unrichtig sein soll. Sind auch diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist auf eine Beschwerde nicht einzutreten (Art. 321 Abs. 1 und 2 ZPO; vgl. OGer ZH PF130050 vom 25. Oktober 2013, E. II./2.1; vgl. BK ZPO-Sterchi, Bd. II, Bern 2012, Art. 321 N 18 und 22). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

E. 4.1

Das Bezirksgericht als Vorinstanz erwog, die eingereichte Klageschrift habe den gesetzlichen Anforderungen von Art. 221 Abs. 1 ZPO nicht entsprochen, weshalb der

Klägerin Frist zur Verbesserung angesetzt und sie darauf hingewiesen worden sei, dass die Klage bei Säumnis als nicht erfolgt gelte. Da innert Frist keine verbesserte Klagebegründung eingegangen sei, gelte die Klage androhungsgemäss als nicht erfolgt und das Verfahren sei abzuschreiben. Die Gerichtskosten auferlegte die Vorinstanz gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO der Klägerin. Die Entscheidgebühren setzte sie in Anwendung von § 2 und § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 3'000.– fest (act. 29 S. 2). Das von der Klägerin gestellte Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wies die Vorinstanz ab: Die gestellten Begehren würden sich als aussichtslos erweisen, da die Klage zufolge ungenügender Klageschrift als nicht erfolgt gelte. Im Übrigen sei die Klägerin auch - trotz Aufforderung - der Verpflichtung zur Offenlegung ihrer finanziellen Situation nicht genügend nachgekommen. Durch Zusammenschneiden der Kontoauszüge seien die Geldflüsse unkenntlich gemacht worden. Die aus den Kontoauszügen ersichtlichen totalen Gutschriften würden nicht mit dem ausbezahlten Erwerbseinkommen des Ehemannes der Klägerin übereinstimmen. Woher die übrigen Gutschriften stammten, habe die Klägerin nicht dargetan und sei aus den Belegen nicht ersichtlich. Die Vorinstanz erwog ergänzend, es könne der Ansicht der Klägerin, die Offenlegung des vollständigen Geldflusses würde erheblich in ihre Privatsphäre eingreifen, nicht gefolgt werden. Sie habe ihre finanzielle Situation

- 5 - umfassend darzutun. Wolle sie eine Verletzung der Privatsphäre bei Zustellung der Dokumente an die Gegenpartei geltend machen, so habe sie geeignete Schutzmassnahmen nach Art. 156 ZPO zu beantragen. Nicht wesentlich sei sodann, dass der Klägerin im Verfahren EB190032 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden sei (act. 29 S. 3 f.).

4.2.1. In der Beschwerde wird einerseits verlangt, dass die Entscheidgebühren von Fr. 3'000.00 abgeschrieben werde. Andererseits wird beantragt, die Gerichtskosten seien der Beklagten aufzuerlegen. Diese Anträge widersprechen sich und es wird nicht klar, welcher Antrag – in Abänderung des vorinstanzlichen Entscheides – nun gestellt wird. Auch aus der Begründung kann nicht geschlossen werden, was verlangt wird resp. ob der eine Antrag allenfalls als Eventualantrag zum anderen gestellt wurde. Vielmehr fehlt es gänzlich an einer Begründung der Anträge. Das eine wie das andere führt zum entsprechenden Nichteintreten auf die Beschwerde. 4.2.2. Ebenso fehlt es an einer Begründung für die in der Beschwerde beantragten Schutzmassnahmen. Es handelt sich ausserdem um einen neuen Antrag, und als solcher ist er im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO und oben Erw. 3.). Auch auf diesen Antrag ist daher nicht einzutreten. 4.2.3. Schliesslich werden in der Beschwerde Ausführungen dazu gemacht, dass die Fr. 12'500.00 für den Kostenvorschuss nicht hätten aufgebracht werden können. B._____ schreibt, "sie" verfügten über kein Vermögen und kein Auto. Die Klägerin sei seit Jahren krank und erziele kein Einkommen. Es würden auch keine Sozialgelder bezogen. Der Sohn bezahle einen monatlichen Anteil von Fr. 1'000.00. Mangle es an Lebensmitteln, so kaufe er ein. Weitere Konten gebe es nicht, resp. die Konten seien wegen negativer Kontostände gesperrt oder "betrieben" worden (act. 26). Diese Vorbringen richten sich gegen die Abweisung des Gesuches um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Allerdings sind sie unbehelflich, denn in erster Linie wies die Vorinstanz das Gesuch aufgrund der Aussichtslosigkeit der

- 6 - Klage ab. Dazu äussert sich die Beschwerde nicht. Sie ist in diesem Punkt folglich abzuweisen.

E. 5

Umstände halber sind im vorliegenden Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben. Sodann sind – der Klägerin infolge Unterliegens, der Beklagten mangels zu entschädigender Umtriebe – keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.